

## **Richtlinie**

**über die Prüfung und Entscheidung zur Befürwortung von Investitionsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg, RL Kinderbetreuungsfinanzierung vom 31. März 2008. (RL Fördergrundsätze Investitionen Krippe)**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der RL Kinderbetreuungsfinanzierung und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen / Zuschüssen gewährt. Bei großen Investitionsvorhaben kann auch eine Schuldendiensthilfe zu den durch den Zuwendungsempfänger bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg aufgenommenen Darlehen für Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Votums des örtlich zuständigen Jugendamtes.

### **2. Antragsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen sind jährlich bis zum 30.04. durch berechtigte Träger sowie dem Kommunale Immobilienservice der Landeshauptstadt Potsdam, nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt sowie den betreffenden Träger, unter Beachtung der RL Kindertagesbetreuung (siehe Anlage 1-3), auf den vorgeschriebenen Formblättern und unter Beifügung der geforderten Anlagen (siehe Anlage 4), beim Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam zur Prüfung und Abgabe eines Votums gegenüber der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Abweichend von o.g. Festlegung können Anträge für das Jahr 2008 laufend bis zum 30.10.2008 beim Jugendamt eingereicht werden.

Das Jugendamt kann auf Antrag, Ausnahmen zulassen.

Das Jugendamt prüft, ob die Anträge, die vom Jugendamt festgelegten Fördergrundsätze erfüllen und leitet die Anträge mit einem befürwortenden bzw. ablehnenden Votum an den Zuwendungsgeber weiter. Eine Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie der Einhaltung der vorgegebenen Bagatellgrenze erfolgt durch das Jugendamt nicht.

Die Entscheidung über Annahme und Bearbeitung des Antrages sowie Umfang und Zeitraum der gewährten Zuwendung obliegt ausschließlich der Bewilligungsbehörde.

### **3. Schwerpunkte für den Einsatz der für die Landeshauptstadt Potsdam bereitgestellten finanziellen Mittel**

Die o.g. Mittel sind vorrangig einzusetzen für:

- Neuerrichtung /Ausbau von Angeboten der Kindertagesbetreuung, einschließlich der Kindertagesbetreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (90 % der Mittel)
- Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten in bestehenden Angeboten der Kindertagesbetreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (10 % der Mittel)

Der Fachbereich Jugendamt kann dem Zuwendungsgeber, bei Vorlage von Anträgen mit gleicher Priorität eine anteilige Förderung empfehlen.

### **4. Grundsätze des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam zur Prüfung der eingereichten Anträge auf Förderung und zur Abgabe eines Votums (Fördergrundsätze)**

Die Entscheidung über das vom Jugendamt gegenüber der ILB abzugebende Votum zum vorliegenden Antrag erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze

- Die vorgesehene Baumaßnahme ist in der Bedarfsliste des Jugendamtes für Neubau/Erweiterung von Angeboten der Kindertagesbetreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr enthalten und hat eine hohe Priorität
- Der Träger ist Eigentümer des betreffenden Grundstückes bzw. bei Grundstücken, die sich nicht im Eigentum des Trägers befinden, liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vor, dass die, in der Richtlinie festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen auch durch ihn eingehalten werden
- Die betreffende Kindertagesstätte ist Bestandteil der Bedarfsplanung der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ist im Ergebnis der vorzunehmenden Prüfung für die Aufnahme in die Bedarfsplanung geeignet
- der Träger erfüllt die Voraussetzungen zur Förderung durch die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Kita – Finanzierungsrichtlinie
- Am betreffenden Standort besteht gemäß der mittelfristigen Kitabedarfs- und -entwicklungsplanung ein gleichbleibender / steigender Bedarf an Angeboten der Kindertagesbetreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr für die Folgejahre

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und ist gültig bis zum Widerruf.

Potsdam, den 26.09. 2008

  
N. Schweers

**Anlagen**  
zur Richtlinie des Jugendamtes  
zur Umsetzung der RL Krippenbetreuungsfinanzierung

- (1) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.März 2008
- (2) Orientierungsrahmen für die Verteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die kreisfreien Städte und Landkreise
- (3) Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ im Land Brandenburg
- (4) Liste der den Anträgen auf Zuwendungen gemäß der RL Kinderbetreuungsfinanzierung beizufügenden UNterlagen

# Kinderbetreuungsfinanzierung

## Richtlinie

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31. März 2008

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen/Zuschüssen gewährt. Bei großen Investitionsvorhaben kann auch eine Schuldendiensthilfe zu den durch den Zuwendungsempfänger bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg aufgenommenen Darlehen für Investitionsmaßnahmen gewährt werden.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des als Anlage 1 beigefügten Orientierungsrahmens.

### 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen, die der Kindertagesbetreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dienen. Investitionen in altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifenden Einrichtungen können entsprechend dem Anteil der förderungsfähigen Plätze gefördert werden. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnittes möglich, wenn die Förderkriterien erfüllt sind. Bei Kindertagesstätten werden vorrangig solche Investitionen gefördert, die der Beseitigung von befristeten Ausnahmen in der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Mindestspielflächen der betreuten Kinder dienen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung (Gemeinden, Ämter, kreisfreie Städte sowie freie und gewerbliche Träger), soweit sie Eigentümer des Grundstücks sind, sowie bei Förderungen von Tagespflegeangeboten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zwischenempfänger oder die Ämter/Gemeinden, soweit sie diese Aufgabe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) wahrnehmen. Träger von Einrichtungen und Angeboten, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, sind antragsberechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen auch vom Eigentümer des Grundstücks ein-

gehalten werden. Gemeinden, die einem freien Träger einer Kindertagesstätte gemäß § 16 Abs. 3 KitaG Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem freien Träger abgestimmt ist.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.2 Investive Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfristen der Kindertagesbetreuung dienen. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als erforderlich im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG enthalten sein. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks, ist darüber hinaus auch die Zusicherung des Eigentümers erforderlich, das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Umwandlungsinvestitionen können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

#### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss/Schuldendiensthilfe
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
  - 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung in Form der Zuwendung/eines Zuschusses beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann niedrigere Obergrenzen festlegen. Soll bei der Festlegung der Obergrenzen zwischen verschiedenen Trägern oder Trägergruppen differenziert werden, sind die Kriterien aus § 74 Abs. 3 bis 5 SGB VIII sinngemäß anzuwenden. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben. Bei beantragten Zuwendungen ab 500.000 € gelten die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben als zuwendungsfähig, die im Rahmen der baufachlichen Prüfung von der Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind.
  - 5.4.2 Die Zuwendung in Form einer Schuldendiensthilfe ist auf Antrag grundsätzlich für große und umfassende investive Maßnahmen möglich, die der quantitativen und qualitativen Verbesserung der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr durch umfassende Sanierungs-/Modernisierungs- oder Neubaumaßnahmen dienen.

Die Schuldendiensthilfe wird in Höhe der anfallenden Zinsen aus den durch die Zuwendungsempfänger mit der InvestitionsBank des Landes Brandenburg geschlossenen Darlehensverträgen gewährt. Für die geschlossenen Darlehensverträge ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg berechtigt, von dem jeweiligen Darlehensnehmer im Darlehensvertrag eine laufende Bearbeitungsgebühr in Höhe von jährlich 0,2 v.H. des Nominalbetrages zu erheben. Die Laufzeit soll grundsätzlich 10 Jahre betragen.

Bei öffentlichen Trägern kann entsprechend der jeweiligen Haushaltssituation des Zuwendungsempfängers die Laufzeit im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Darlehenslaufzeit trägt der Zuwendungsempfänger die Zinsen, die nach Ablauf der Laufzeit von 10 Jahren anfal-

len, einschließlich des Risikos einer möglichen Zinserhöhung nach dem Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren.

- 5.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Neubau-, Umbau-, Umwandlungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.
- 5.4.4 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 5.4.5 Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit können bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben alsbarer Eigenanteil angerechnet werden, sofern die Gesamtförderung aus Mitteln des Bundes einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.
- 5.4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Vorhaben, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union (u. a. aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013, dem Operationellen Programm Verkehr - EFRE - Bund - 2007-2013 bzw. dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert werden.
- 5.4.7 Die Zuwendung soll ohne wichtigen Grund bei Ausstattungsinvestitionen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eine Bagatellgrenze von 5.000,00 € und bei anderen Investitionen in Einrichtungen eine Bagatellgrenze von 20.000,00 € nicht unterschreiten. Die Zuwendung an einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zwischen- oder als Letztempfänger für Förderungen von Tagespflege soll ohne wichtigen Grund ebenfalls die Bagatellgrenze von 5.000,00 € nicht unterschreiten.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:  
Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 10 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 410,00 € sind 5 Jahre und bis 410,00 € 2 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.
- 6.2 Ist bei Neubau-, Umbau-, Umwandlungsbau- und Modernisierungsmaßnahmen der Zuwendungsempfänger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde bei Zuwendungen von mehr als 20.000,00 € die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines über die Dauer der Zweckbindung sich erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.
- 6.3 Bei freien Trägern ist bei Zuwendungen von mehr als 20.000,00 € die dingliche Sicherung über die Eintragung einer Grundschuld ins Grundbuch nachzuweisen. Sollte dies aufgrund der Eigentumsverhältnisse bzw. nur bestehender Miet-, Pacht- oder

sonstigen Nutzungsverträge nicht möglich sein, ist statt der Bestellung einer Grundschuld das Beibringen einer für die Zeit der Zweckbindung gemäß Punkt 6.1 bestehenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank in Höhe des aus Bundesmitteln bewilligten Betrages erforderlich.

## 7 Verfahren

Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde. Bei der Gewährung von Zuwendungen in Form von Schuldendiensthilfen schließt sie als Geschäftsbesorger den Darlehensvertrag mit dem jeweiligen Zuwendungsempfänger in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind, unter Verwendung des Musters gem. Anlage 2, jährlich bis zum 30. April oder einem anderen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig festgesetzten Termin bei diesem einzureichen. Bei Anträgen auf Zuwendungen für Neubau-, Umbau-, Umwandlungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII ist eine Stellungnahme des Landesjugendamtes beizufügen, aus der hervor geht, ob mit der geplanten Maßnahme ggf. bestehende Auflagen der Betriebserlaubnis beseitigt werden können, in jedem Fall aber, ob die Betriebserlaubnis hierdurch beeinträchtigt wird. Die örtlichen Träger übersenden die Anträge zusammen mit ihren in einer Liste zusammengefassten begründeten Voten (Votenliste) gemäß Punkt 7.2.1 jährlich bis zum 30. Juni an die ILB. Die tragenden Gründe für jedes ablehnende Votum sind auszuführen.

7.1.2 Für das Jahr 2008 sind die Anträge bis zum 30. Juni oder einem anderen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig festgesetzten Termin bei diesem einzureichen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können in diesem Jahr auf die Erstellung einer Votenliste verzichten und die Anträge, versehen mit einem Votum, das die inhaltlichen Anforderungen der Punkte 7.2.1 und 7.2.2 erfüllt, laufend an die ILB übersenden. Dies gilt, solange der anteilige Orientierungsrahmen für das Jahr 2008 gemäß Anlage 1 nicht überschritten wird.

7.1.3 Die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden (GV). Übersteigt die beantragte Zuwendung den Betrag von 500.000,00 € oder ist der Zuwendungsempfänger ein freier Träger, veranlasst die Bewilligungsbehörde die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen.

Für den Fall, dass eine bautechnische Dienststelle in Gemeinden nicht vorhanden ist bzw. die baufachliche Prüfung aus Kapazitätsgründen innerhalb des geforderten Zeitrahmens nicht geleistet werden kann, veranlasst die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen.

7.1.4 Öffentliche Antragsteller haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt, freie Träger haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass ein genehmigter Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan vorliegt.

7.1.5. Der Beginn einer Baumaßnahme nach der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuung“ 2008 - 2013 durch die Länder am 18.10.2007 ist für die Förderung im Jahr 2008 förderunschädlich. Eine Förderung erfolgt aber bei den begonnenen Baumaßnahmen nur, wenn das Vorhaben nach 7.1.1. vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als förderfähig eingeschätzt und befürwortet wird. In den Folgejahren darf die Maßnahme erst nach Vorlage des Be-

willigungsbescheides begonnen werden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

7.1.6 Anträge auf Förderung von Investitionen bei Tagespflegeangeboten sind direkt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Die örtlichen Träger beantragen bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Zwischen- oder Letzt-empfänger die notwendigen Fördermittel. Die Termine gemäß Punkt 7.1.1 gelten entsprechend.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe votieren nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen des als Anlage 1 beigefügten Orientierungsrahmens zu den zu fördernden Maßnahmen und der Höhe der Förderungen (Votenliste) und leiten diese mit den Anträgen der ILB zu. Über- oder unterschreitet die Summe der zu fördernden Maßnahmen den anteiligen Jahresbetrag (Orientierungsrahmen) gem. Anlage 1, so ändert sich der Verfügungsrahmen des Folgejahres entsprechend. Für die Förderung ab dem Jahr 2009 erarbeiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden Fördergrundsätze.

Die Bearbeitung eines Förderantrages kann im Einvernehmen zwischen dem Antragsteller und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in das Folgejahr verschoben werden.

7.2.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bei ihrem Votum vorrangig die Beseitigung von befristeten Ausnahmen hinsichtlich der Mindestspielflächen der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Bedarfsplanung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG sowie das Ziel zu beachten, ab dem Kindertagesstättenjahr 2013/2014 einen allgemeinen Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr erfüllen zu können. Bei Anträgen auf Zuwendungen für Neubau-, Umbau-, Umwandlungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII ist die Stellungnahme des Landesjugendamtes zu berücksichtigen.

7.2.3 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage der nach Punkt 7.2.2 übersandten Votenlisten sowie des SGB X. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.2.4 Bei Anträgen auf Förderung von Ausstattungen bei Tagespflegeangeboten entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den von ihm festgelegten Kriterien und leitet, soweit er nicht selbst Letztempfänger ist, die Förderung als Zwischenempfänger an die Letztempfänger weiter.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.44 der ANBest-G / Nr. 1.4 ANBest-P. Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu übergeben.

7.3.2 Soweit es sich um Darlehensverträge handelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen in Form der Schuldendiensthilfe direkt an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Geschäftsbesorger.

7.3.3 Sind im Maßnahmevollzug Minderausgaben nachgewiesen worden, verringert sich die Zuwendung bzw. Schuldendiensthilfe dementsprechend. Ein letzter Teilbetrag



von fünf Prozent der Gesamtzuwendung soll erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis vollständig und prüffähig vorgelegt hat. Bei Schuldendiensthilfen/Darlehen soll die Schlussrate des Darlehens zur Vermeidung von Zinsansprüchen aus dem Darlehensvertrag und mit Blick auf einen Widerruf der Schuldendiensthilfe für nicht zweckentsprechend abgerufene und nicht eingesetzte Darlehensmittel nur in der Höhe abgerufen werden, wie sie für die Erfüllung des Verwendungszwecks unabdingbar ist.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg innerhalb des Bewilligungszeitraums, bei Gewährung einer Zuwendung in Form einer Schuldendiensthilfe/Darlehen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, den Verwendungsnachweis. Dieser hat neben den in den VV/VVG zu § 44 LHO geforderten Angaben auch die Zahl der neu entstandenen bzw. gesicherten Plätze für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu enthalten.
- 7.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.
- 7.4.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 8 Geltungsdauer

- 8.1 Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.
- 8.2 Die Geltungsdauer soll verlängert werden, wenn die im Jahr 2009 durchzuführende Programmevaluation ergibt, dass die eingeleiteten Maßnahmen und die weitere Durchführung des Investitionsprogramms die Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ab dem Kindertagesstättenjahr 2013/2014 erwarten lassen.

Anlage 1  
zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms  
"Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung)

Orientierungsrahmen für die Verteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die kreisfreien Städte und Landkreise										
	Kinderzahl <sup>1)</sup> 0 bis 3 Jahre	Anteil (gerundet)	Orientierungsrahmen 2008 bis 2013 (gerundet)	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
Brandenburg an der Havel, Stadt	1483	2,7%	1.475.000 €	259.000 €	254.000 €	248.000 €	243.000 €	238.000 €	233.000 €	
Cottbus, Stadt	2171	3,9%	2.159.000 €	379.000 €	371.000 €	364.000 €	356.000 €	348.000 €	341.000 €	
Frankfurt (Oder), Stadt	1359	2,5%	1.352.000 €	237.000 €	232.000 €	228.000 €	223.000 €	218.000 €	214.000 €	
Potsdam, Stadt	4337	7,9%	4.314.000 €	757.000 €	742.000 €	727.000 €	711.000 €	696.000 €	681.000 €	
Landkreis Barnim	3956	7,2%	3.935.000 €	690.000 €	677.000 €	663.000 €	649.000 €	635.000 €	621.000 €	
Landkreis Dahme-Spreewald	3424	6,2%	3.406.000 €	598.000 €	586.000 €	574.000 €	562.000 €	550.000 €	538.000 €	
Landkreis Elbe-Elster	2358	4,3%	2.345.000 €	411.000 €	403.000 €	395.000 €	387.000 €	378.000 €	371.000 €	
Landkreis Havelland	3570	6,5%	3.551.000 €	623.000 €	611.000 €	598.000 €	586.000 €	573.000 €	560.000 €	
Landkreis Märkisch-Oderland	4007	7,3%	3.985.000 €	699.000 €	685.000 €	671.000 €	657.000 €	643.000 €	630.000 €	
Landkreis Oberhavel	4803	8,7%	4.777.000 €	838.000 €	821.000 €	805.000 €	788.000 €	771.000 €	754.000 €	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	2409	4,4%	2.396.000 €	420.000 €	412.000 €	404.000 €	395.000 €	387.000 €	379.000 €	
Landkreis Oder-Spree	3809	6,9%	3.789.000 €	665.000 €	651.000 €	638.000 €	625.000 €	612.000 €	598.000 €	
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	2179	3,9%	2.167.000 €	380.000 €	373.000 €	365.000 €	357.000 €	350.000 €	342.000 €	
Landkreis Potsdam-Mittelmark	4655	8,4%	4.630.000 €	812.000 €	796.000 €	780.000 €	764.000 €	747.000 €	731.000 €	
Landkreis Prignitz	1656	3,0%	1.647.000 €	289.000 €	283.000 €	277.000 €	272.000 €	266.000 €	260.000 €	
Landkreis Spree-Neiße	2501	4,5%	2.488.000 €	436.000 €	428.000 €	419.000 €	410.000 €	402.000 €	393.000 €	
Landkreis Teltow-Fläming	3790	6,9%	3.770.000 €	661.000 €	648.000 €	635.000 €	622.000 €	608.000 €	596.000 €	
Landkreis Uckermark	2755	5,0%	2.740.000 €	481.000 €	471.000 €	461.000 €	452.000 €	442.000 €	433.000 €	
Verfügbare Mittel			54.926.000 €	9.635.000 €	9.444.000 €	9.252.000 €	9.059.000 €	8.864.000 €	8.672.000 €	
Dienstleistungen Art. 1 Abs. 2 BLV			1.859.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	
Land gesamt	55222	100,0%	56.785.000 €	9.945.000 €	9.754.000 €	9.562.000 €	9.369.000 €	9.174.000 €	8.981.000 €	

<sup>1)</sup> Kinderzahl 31.12.2006

**ANTRAG**

**auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 im Land Brandenburg**

InvestitionsBank  
des Landes Brandenburg  
Öffentliche Kunden  
Postfach 90 02 61  
14438 Potsdam

wird von der ILB ausgefüllt

Eingangsstempel

über  
Jugendamt

Bezug: **RL Kinderbetreuungsfinanzierung**

**1 Antragsteller**

Name/Bezeichnung des Trägers:	
Anschrift: Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt: (Name, Telefon, Fax-Nr., E-Mail-Adresse) :	
Bankverbindung:	Konto-Nr.: Bankleitzahl: Bezeichnung des Kreditinstituts:
Landesplanerische Kennzeichnung: (gilt nur für Kommunen)	

**2 Maßnahme**

Bezeichnung der Maßnahme:	
vorgesehener Durchführungszeitraum:	von/bis: (Monat/Jahr)

### 3 Gesamtkosten (Angaben in EUR)

lt. beiliegender Kostenberechnung	
- davon zuwendungsfähig	
- davon nicht zuwendungsfähig	

### 4 Finanzierung (Angaben in EUR)

		Kassen- wirksamkeit	Kassen- wirksamkeit	Kassen- wirksamkeit
	Summe	Jahr	Jahr	u. folgend.
1	2	3	4	5
4.1 beantragte Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss				
4.2 beantragte Zuwendung: zinslos zu stellendes Dar- lehen				
4.3 beantragte / bewilligte öffentliche Förderung Dritter durch  (ohne Nr. 4.1 und 4.2.)				
4.4 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.5 Eigenanteil				
<b>Gesamt</b>				

**5 Beantragte Zuwendung**

Zuwendungsbereich	Zuweisung/ Zuschuss EUR	Darlehen EUR	v.H.d. zuwendungsfähigen Gesamtkosten
1	2	3	4
Summe: (= Nr. 4.1 und 4.2)			

## 6 Begründung

### 6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme

(z.B. Entwicklung der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren; Schaffung von neuen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren; Sanierung von Plätzen für Kinder unter Jahren u.a.m.) - ggf. ausführliche Darstellung als Anlage -

**Anzahl und Art (neue Plätze; Erhalt von Plätzen; Ersatz für Plätze in anderen Einrichtungen) der Plätze für Kinder unter 3 Jahren, die durch die Maßnahme betroffen sind!**

### 6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(Vorhandene Eigenmittel, Haushaltssituation des Antragsstellers, evtl. Förderung durch Dritte, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten)

## 7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Folgekosten - jährliche Betriebs- und Nutzungskosten u.a.m.):

## 8 Anlagen

- Bedarfsbegründung, Aussagen zur Kita-Bedarfsplanung, Ausstattungskonzept, Nutzungskonzept
- abgestimmtes und bestätigtes Bau- und/oder Raumprogramm
- vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte, Eigentumsnachweis
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276
- Bauzeitenplan
- Auszüge aus der rechtskräftigen Haushaltssatzung, die die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigt

## 9 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 9.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten, (Der Beginn einer Baumaßnahme nach der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuung“ 2008 - 2013 am 18.10.2007 ist für die Förderung im Jahr 2008 förderunschädlich; eine Erklärung über den konkreten Beginn der Maßnahme nach dem 18.10.2007 ist in diesem Fall beizufügen.)
- 9.2 er zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist
  - berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

- 9.3  bei öffentliche Antragstellern: dass eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt,
- bei freien Trägern: dass ein genehmigter Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan vorliegt,
- 9.4 die in diesem Antrag (**einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen**) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

## 10 **Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung**

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die InvestitionsBank alle persönlichen und sachlichen Daten, die in meinem/unseren Antrag nebst Anlagen enthalten sind, zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Vertragsabwicklung und statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet. Die InvestitionsBank ist berechtigt, diese Daten an alle Stellen zu übermitteln, die an der beantragten Förderung beteiligt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers



## 11 Ergebnis der Antragsprüfung durch das Jugendamt

Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den Anforderungen nach Punkt 7.2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) genügt.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Dienststelle/Unterschrift

**Liste****der den Anträgen auf Zuwendungen gemäß der RL Kinderbetreuungsfinanzierung  
beizufügenden Unterlagen**

(Mindestanforderungen)

- Kopien relevanter Bauunterlagen (Schnitte, Ansichten, Lageplan, Kostenberechnung, Raumberechnung)
- Kosten-/Finanzierungszusammenstellung
- Bauzeiten- und Finanzierungsplan
- Unterlagen zum Nachweis eines etwaigen Eigenanteils sowie sonstiger Finanzierungsbestandteile
  
- Eigentumsnachweis (bzw. Miet- / Pachtvertrag): aktuelle Flurkarte, aktueller Grundbuchauszug nicht älter als 6 Monate - unbeglaubigt reicht zunächst aus
- Wertgutachten soweit vorhanden / Kaufvertrag o.ä.
  
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre bzw. Einnahmeüberschussrechnungen
- aktuelle BWA
- Rentabilitätsvorschau / Liquiditätsplanung für die nächsten 10 Jahre (Planungsrechnungen sollten als EDV-lesbar (EXCEL o.ä. übergeben werden) und zwar für die Einzelvorhaben und für das Gesamtunternehmen
- Rückblick der Plätze der Kindertagesbetreuung/ Platzzahlenentwicklung für die vergangenen 3 Jahre bzw. ab Errichtung
- relevante Dokumente, die Grundlage der Planung waren (Einnahmen / Ausgaben, etwa Bescheide, Nutzungsvereinbarungen, Miet-Pachtverträge, Darlehensverträge etc.)

*Hinweis: Seitens der ILB erfolgt eine Plausibilisierung der gelieferten Planungsdaten, daher sollten zu jeder veranschlagten Position die Planungshintergründe mitgeteilt bzw. die entsprechenden Dokumente eingereicht werden. Bei den Personalkosten ist z.B. die Personalplanung/Personalanzahl von Interesse. Bei Zuschüssen die entsprechenden Bescheide. Darlehenszinsen werden durch die Einreichung von Kopien der Darlehensverträge plausibilisiert.*

- Handelsregister-/Stiftungsregister-/Vereinsregisterauszug nicht älter als 3 Monate
- aktuelle Satzung / Gesellschaftsvertrag
- sofern bereits vorhanden: Baugenehmigung

*Wünschenswert ist außerdem eine detaillierte Beschreibung der Vorhaben, sowie eine Erfolgseinschätzung/Zukunftsprognose der Investition und des Gesamtunternehmens vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen auf dem Kinderbetreuungsmarkt mit regionaler Wertung unter Bezugnahme auf die aktuelle Planung der Kinderbetreuungsplätze.*